



Haupt- und Finanzausschuss am 02.12.2004				öffentlich		
				Vorlagen-Nr.: FB 3/077/2004		
Nr. 3 der TO						
Dez. I	Fachbereich 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten			Datum:		18.11.2004
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II		Der Bürgermeister		
Bisherige / weitere Beratungsfolge:						
Gremium:	Datum:	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2004					

Beratungsgegenstand:

Erlass der 9. Änderungssatzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat den Erlass der 9. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 41 und 7 GO NW, §§ 4,6, und 7 KAG, Straßenreinigungsgesetz

III. Sachverhalt:

Gemäß beigefügter Berechnung ergibt sich im Gebührenhaushalt Straßenreinigung 2005 eine Gebühr für den Veranlagungsmeter Straßenreinigung in Höhe von 1,71 € (bisher 1,40 € je Veranlagungsmeter). Die Gebührenaussgleichsrücklage, mit der in den letzten Jahren regelmäßig eine Gebührenerhöhung vermieden werden konnte, wurde aufgebraucht. Die Ist-Rechnung für das Jahr 2003 hat außerdem aufgrund notwendiger Ausgaben für Baubetriebshofleistungen einen Fehlbetrag von 6.204,53 € ergeben. Zum Ausgleich dieses Fehlbetrages und der Kostensteigerungen in 2005, die sich ebenfalls auf zu erwartende Kostensteigerungen bei den Baubetriebshofleistungen beziehen, ist eine Gebührensteigerung unvermeidlich. Die Kosten der Baubetriebshofleistungen unterliegen aufgrund der Witterungsabhängigkeit starken Schwankungen. Die Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2005 sollte daher auf 1,71 € je Veranlagungsmeter festgesetzt werden.

Die Straßenreinigungsgebühr beinhaltet sowohl die Kosten für die Sommerreinigung als auch für den tatsächlich durchgeführten Winterdienst. Diese Straßen sind alle in der Prioritätsstufe 1 des Streuplanes eingeordnet. Eine getrennte Gebühr für Winterdienst und Sommerreinigung ist nicht erforderlich.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Bei Gesamtkosten in Höhe von 66.223,90 € verbleibt ein durch das Allgemeininteresse begründeter städtischer Eigenanteil in Höhe von 6.622,39 €.

Anlagen: Gebührenbedarfsberechnung 2005